

Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement gültig ab 01. Januar 2020

Ersatz:

Art. 35 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Neu:

Art. 43 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 8 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2014 der Pensionskasse angehörten und im Vorsorgeplan Leistungsprimat versichert waren, gilt:

Für jeden Versicherten bis Alter 63 wurde per 31. Dezember 2014 der Barwert der erworbenen Leistung gemäss Art. 15 Abs. 1 ermittelt. Mit diesem Betrag wurde per 01. Januar 2015 mit dem bisher versicherten Lohn und dem neuen, seit 01. Januar gültigen, Tarif eine Eintrittsberechnung durchgeführt.

Für Versicherte ab Alter 58 wurde eine Besitzstands-Altersrente berechnet, die der Differenz zwischen der bisher und der rechnerisch neu versicherten Altersrente im Alter 63 entspricht. Dabei wurde pro Versicherten folgender Anteil dieser berechneten Besitzstands-Altersrente in CHF festgehalten: 0 % bis Alter 58, 1/60 pro Monat über Alter 58, 100 % im Alter 63. Die Besitzstands-Altersrente wurde so begrenzt, dass die Altersrente ab Alter 63 nach der Umstellung nicht höher ausfällt als vor der Umstellung.

Erfolgt die Pensionierung vor Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat vor Alter 63 um 0.6 % gekürzt. Erfolgt die Pensionierung nach Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat nach Alter 63 um 1/24 gekürzt.

Für Versicherte, die per 31. Dezember 2014 das Alter 63 überschritten haben, wird bei Pensionierung nach Alter 65 die Altersrente ab Alter 65 pro Monat um 0.35 % statt 0.40 % erhöht.

Identischer Wortlaut aus Art. 17 Abs. 4 Vorsorgeplan Leistungsprimat (Juli 2018)

Ergänzung:

Art. 43 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Absatz 4 gilt nur für Versicherte im Beitragsprimat

Dieser Nachtrag wurde an der Delegiertenversammlung vom 03. Juli 2020 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, 03. Juli 2020

Im Namen des Vorstandes

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Dr. Annette Lenzlinger

Walter Kobelt